



Stellungnahme des VGGSH zur Volksabstimmung vom 8. März 2015

Der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH) empfiehlt den Stimmberechtigten ein JA zur Revision des Baugesetzes und ein NEIN zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ziel unseres Verbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gemeinden. Aus diesem Grund hat der Vorstand beschlossen, für die kommenden Abstimmungen eine Abstimmungsempfehlung auszusprechen.

JA zur Revision des Baugesetzes

Unser Verband unterstützt die Energiestrategie des Kantons und ist überzeugt, dass es mit dem vorliegenden Massnahmenpaket gelingt, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu stärken. Damit können wir auch die Versorgungssicherheit erhöhen, da unsere Auslandsabhängigkeit bei den fossilen Energieträgern reduziert wird.

Das vorgeschlagene Energieförderprogramm löst Investitionen in den Gemeinden aus. Damit werden das lokale Gewerbe gefördert und Arbeitsplätze in den Gemeinden erhalten oder neu geschaffen. Die Gemeinden können auch bei der Sanierung kommunaler Bauten und Anlagen profitieren, erhalten sie doch Förderbeiträge aus dem neuen Energieförderprogramm. Dieses Förderprogramm ermöglicht es, dass noch zusätzliche Bundesmittel für Investitionen in die Gemeinden fließen.

NEIN zur Änderung im Erbschaftswesen

Mit der Erstellung des Erbschaftsinventars und der Unterstützung und Beratung der Erben übernehmen die Erbschaftsbehörden für die betroffenen Menschen eine wichtige Aufgabe in einer schwierigen Zeit. Dies wollen wir beibehalten.

Die heutige Lösung mit dem "Obligatorium" hat einige gewichtige Vorteile für die Gemeinden aber auch für den Kanton. Es gibt sehr wenige Klagen, da die Erbschaftsbehörden auch die Aufgabe haben, zwischen den Erben zu vermitteln, dies entlastet unsere Gerichte massgebend. Es sind auch klare und übersichtliche Verhältnisse beim Grundeigentum vorhanden, da die notwendigen Grundbuchanmeldungen von den Erbschaftsbehörden erledigt werden. Dadurch ist vorhandenes

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – gemeindepraesident@beringen.ch



Bauland rasch verfügbar und wird nicht von oft schwerfälligen Erbgemeinschaften blockiert. Durch den bestehenden ganzheitlichen Ansatz ist gewährleistet, dass die Erbschaftsbesteuerung korrekt durchgeführt wird.

Aber auch für die Privaten bringt die heutige Regelung einige Vorteile. Vor allem bietet sie einen Schutz für die schwächeren Personen. Die Erbschaftsbehörden sind neutral und helfen mit einer fairen Verteilung zu erarbeiten. Das Erbschaftsinventar entspricht in der Regel dem Steuerinventar, welches gemäss Gesetz vorgeschrieben ist. Beim Wegfall der Inventarpflicht muss trotzdem ein Inventar erstellt werden. Mit den Nachlassdokumenten sind eindeutige Eigentumsverhältnisse vorhanden und somit können nachrichtenlose Vermögen verhindert werden. Auch die Banken sind für die Erbenbescheinigungen der zuständigen Behörden dankbar, so herrschen klare Verhältnisse.

Mit der vorgeschlagenen Lösung besteht die Gefahr, dass die Erbschaftsbehörden zu Gratisberatungsstellen mutieren und diese Aufgabe in den Gemeinden vermehrt über allgemeine Steuermittel finanziert werden muss.

Hansruedi Schuler
Präsident VGGSH

Für ergänzende Informationen steht zur Verfügung:

Hansruedi Schuler
Verbandspräsident
hansruedi.schuler@beringen.ch
Tel: +41 52 687 24 21

Beringen, 13. Februar 2015

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – gemeindepraesident@beringen.ch